

## IT-Sonderticker 28.02.2019

### Der Sonderticker informiert Sie über folgende Themen:

---

- Einführung
  - Aktuelle Entwicklungen für Zahlungsdienste
  - Vermittlung von Reisen und Reiseleistungen
  - Auswirkung der Geoblocking-Verordnung auf Onlineauftritte
  - Bundeskartellamt untersucht Online-Portale
  - OLG München: Internet-Portal haftet für Bewertungen
  - Steuerrecht: Online-Plattformen haften für ihre Händler
  - Community für Ferienunterkünfte muss Daten von Gastgebern herausgeben
  - EU Vorhaben zur Förderung von Fairness und Transparenz bei Vermittlungsdiensten
- 

#### Einführung

Das Jahr 2018 rückte Online-Plattformen mehr denn je in den regulatorischen Fokus – aus vielfältigen Perspektiven und rechtlichen Ansatzpunkten heraus – und auch für 2019 wird sich dies nicht ändern. Der größte Treiber bleibt die digitale Agenda der EU im Binnenmarkt, die meisten Initiativen finden dort ihren Ausgangspunkt, ausgenommen vielleicht das „Lex Facebook“, das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das ohne europäisches Vor- und Ebenbild ist.

Naturgemäß geht es um Verbraucherschutz und den Abbau innereuropäischer Handelshemmnisse bei der Implementierung der PSD2 mit dem Ziel geringerer Zahlungskosten und einem sicheren Boden für neuartige Zahlungsauslöse- und Informationsdienste; bei der Portierbarkeit von Abo-Diensten und der Umsetzung der überarbeiteten Pauschalreiserichtlinie, die versucht, Online-Vertriebsstrukturen mit dem traditionellen Pauschalreiserecht in Einklang zu bringen.

Perspektivisch soll aus den Untersuchungen auch des Bundeskartellamtes und aus der Umsetzung der Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten ein ausgewogeneres Kräfteverhältnis zwischen Plattformen und gewerblichen Anbietern erwachsen. Auch Steuerrechtliches steht für 2019 bevor. Ob das am Ende New Deal für alle Marktbeteiligten zeitigt, wird sich erweisen – und das manchmal auch erst, wenn deutsche oder europäische Gerichte entscheiden. Auch insoweit stehen einige Termine an.

Wir hoffen Ihnen mit den nachfolgenden Beiträgen eine schnelle erste Orientierung geben zu können. Spaß beim Lesen juristischer Texte mag man kaum wünschen – es ist uns aber ein Anliegen und Vergnügen Sie zu informieren.

Florian Hensel, München  
f.hensel@skwschwarz.de

#### Aktuelle Entwicklungen für Zahlungsdienste

Das Umsetzungsgesetz zur zweiten EU-Richtlinie zu Zahlungsdiensten (PSD2) ist seit dem 13. Januar 2018 in Kraft. Insbesondere die neue gesetzliche Bestimmung des § 270a BGB ist von Bedeutung, untersagt sie doch die Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung von SEPA-Zahlungen oder Zahlungskarten wie VISA und Mastercard. Nun erging Ende 2018 ein erstes deutsches Signalurteil, welches auch die Zulässigkeit der Erhebung von Zahlungsentgelten für die Nutzung von PayPal und SOFORT-Überweisung verneinte.

## A. Zusammenfassung des Gerichtsverfahrens

Die Wettbewerbszentrale klagte gegen das Reisebusunternehmen FlixBus GmbH, welches den Busdienst „FlixBus“ betreibt, weil das Unternehmen bei der Bezahlung von Online-Buchungen mittels PayPal und SOFORT-Überweisung Zahlungsentgelte verlangt hatte. Das Landgericht München (Az.: 17 HK O 7439/18) untersagte FlixBus mit Urteil vom 13. Dezember 2018 die Erhebung von Entgelten für Zahlungen mittels PayPal und SOFORT-Überweisung. Das Gericht führte aus, dass beide Zahlungsmethoden den neuen gesetzlichen Bestimmungen des § 270a BGB unterfielen. Sowohl PayPal-Zahlungen als auch SOFORT-Überweisungen lägen in der Regel SEPA-Überweisungen, -Lastschriften oder Kreditkartenzahlungen zu Grunde, sodass auch diese unter das Verbot fielen. Im Falle eines Verstoßes gegen das Urteil droht FlixBus die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 Euro. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, FlixBus hat mittlerweile Berufung eingelegt.

## B. Hintergrund

Die Wettbewerbszentrale hatte zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine spezielle Anlaufstelle für Beschwerden über Zahlungsentgelte eingerichtet. Die Wettbewerbszentrale war seit jeher der Auffassung, dass nicht nur Zahlungen mit PayPal, sondern auch mittels SOFORT-Überweisung und Amazon Payment vom PSD2-Zahlungsentgelte-Verbot erfasst seien. Nach eigenen Angaben der Wettbewerbszentrale war die Klage gegen FlixBus ein Grundsatzverfahren, um eine erste gerichtliche Entscheidung zu Zahlungsentgelten für die Nutzung von PayPal und SOFORT-Überweisung zu erhalten. Insbesondere die Behandlung von PayPal nach dem neuen Gesetz war auf Grund von Hinweisen in den Beratungen des Gesetzes umstritten.

## C. Auswirkungen auf Online-Plattformen

Obwohl die Entscheidung noch nicht bindend ist und andere Gerichte möglicherweise unterschiedliche Ansichten vertreten, kommt ihr dennoch Signalwirkung zu und sie bietet eine erste rechtliche Orientierung für den Markt. FlixBus selbst verzichtet mittlerweile auf die Erhebung von Entgelten für PayPal-Zahlungen. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt auch anderen Online-Händlern zu empfehlen. Die Wettbewerbszentrale jedenfalls sieht sich durch das erstinstanzliche Urteil in ihrer Rechtsansicht bestärkt und kündigte bereits an, als nächstes die Frage prüfen zu wollen, ob je nach Zahlungsart unterschiedliche Produktpreise bzw. Rabatte eingeräumt werden dürfen oder ob auch eine solche Vorgehensweise bereits unter das Zahlungsentgelte-Verbot fällt.

Corinna Sobottka, München  
c.sobottka@skwschwarz.de

## Vermittlung von Reisen und Reiseleistungen

Die in Umsetzung der sogenannten Pauschalreise-Richtlinie (RL (EU) 2015/2302) erlassenen bzw. geänderten Vorschriften der §§ 651a ff. BGB betreffen nicht nur das Verhältnis der Reisenden zum Reiseveranstalter, sondern stellen auch neue Anforderungen an Vermittler von Reisen und einzelnen Reiseleistungen. Betroffen sind Verträge abgeschlossen ab dem 1. Juli 2018.

### A. Regelung der Vermittlung „verbundener Reiseleistungen“

Insbesondere wurde die Kategorie der Vermittlung der „verbundenen Reiseleistung“ (§ 651w BGB) eingeführt. Eine solche unterscheidet sich von einer Pauschalreise dadurch, dass mehrere Reiseleistungen zwar für den Zweck einer Reise vermittelt werden, dies jedoch entweder anlässlich eines einzigen Besuches auf der Plattform erfolgt und der Reisende die Leistungen getrennt voneinander auswählt und getrennt bezahlt oder die gezielte Vermittlung zumindest innerhalb von 24 Stunden nach der ersten Buchung erfolgt. Dies kann etwa dadurch der Fall sein, dass dem Reisenden, welcher einen Flug gebucht hat, unmittelbar nach Buchungsabschluss eine weitere, zur ersten passende Reiseleistung (etwa ein Hotelaufenthalt) gezielt vorgeschlagen und vermittelt wird. Welche Anforderungen genau an das Tatbestandsmerkmal „gezielt“ zu stellen sind, ist derzeit noch nicht abschließend entschieden: Das bloße In-Kontakt-Bringen soll jedenfalls nicht ausreichend sein, das Präsentieren von auf die erste Buchung zugeschnittener Werbung oder auch das Vorhalten einer festen Buchungsstrecke werden jedoch genügen. Zwar wird der Vermittler beider Leistungen so nicht automatisch zum Reiseveranstalter, er ist jedoch verpflichtet, den Reisenden vor Vertragsschluss

gemäß Art. 251 EGBGB durch Zurverfügungstellung eines entsprechenden Formblattes zu belehren sowie sich für den Fall, dass er Zahlungen des Reisenden entgegen nimmt, gegen Insolvenz zu versichern und dem Reisenden einen entsprechenden Sicherungsschein auszuhändigen. Tut er dies nicht, treffen ihn die Verantwortlichkeiten eines Reiseveranstalters (insbesondere dessen Verantwortlichkeit für Reisemängel im Wege der Minderung und des Schadensersatzes).

#### B. Der Vermittler künftig auch Veranstalter?

Zudem wird der Reisevermittler künftig in einigen Fällen kraft Gesetzes auch selbst als Reiseveranstalter mit vorgenannten Verantwortlichkeiten anzusehen sein; dies etwa in Fällen sogenannter verbundener Online-Buchungsverfahren, § 651c BGB. Dabei handelt es sich um Fälle ähnlich der vorgenannten verbundenen Reiseleistungen, zusätzlich muss der Vermittler dem Reisenden jedoch unmittelbaren Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines Dritten ermöglichen und diesem den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden übermitteln. Auch in Fällen der Pauschalreise-Vermittlung treffen den Vermittler künftig Pflichten eines Reiseveranstalters (§ 651b BGB) dann, wenn er die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt oder zu verschaffen verspricht. Zeitnah zu erwartende gerichtliche Entscheidungen werden die zahlreichen neu eingeführten und bislang oft unbestimmten Begriffe jedoch einer näheren Konturierung zuführen müssen.

Wenzel Steinmetz  
w.steinmetz@skwschwarz.de

### **Auswirkung der Geoblocking-Verordnung auf Onlineauftritte**

Seit dem 3. Dezember 2018 gilt auch für Online-Vermittler die Geoblocking-Verordnung (VO [EU] 2018/302), die sich in ein Maßnahmenpaket der EU zum digitalen Binnenmarkt einfügt. Die Verordnung verbietet das ungerechtfertigte Geoblocking im Online-Handel. Die Verordnung gilt für alle Waren und Dienstleistungen, die online angeboten werden und nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sind (ausgenommen sind unter anderem Streaming oder Downloadangebote für urheberrechtlich geschützte Werke wie Musik, Filme, E-Books, Übertragung von Sportereignissen, Finanzdienstleistungen oder reine Beförderungsleistungen).

Die Verordnung regelt im Wesentlichen drei Fallkonstellationen:

#### A. Kein Sperren des Zugangs zu Internetseiten

Künftig unzulässig sind einerseits Zugangsbeschränkungen zu Online-Benutzeroberflächen, andererseits die automatische Weiterleitung ohne die vorherige Einwilligung des Kunden (sog. „Autoforwarding“) aufgrund der Nationalität, Herkunft oder Niederlassung des Kunden. Das heißt: Möchte ein Kunde aus Italien eine Reise über einen deutschen Reisevermittler buchen, darf weder der Zugang zur deutschen Webseite vollständig blockiert werden noch für Kunden mit italienischer IP-Adresse so ausgestaltet sein, dass keine Preise angezeigt werden oder einzelne Produkte nicht ersichtlich sind. Gleiches gilt für eine automatische Weiterleitung eines deutschen Kunden auf die deutsche Länderseite, wenn dieser versucht über die italienische Seite eines Anbieters zu buchen. Dies wäre unzulässig ohne eine Einwilligung des Kunden.

#### B. Keine unterschiedliche Anzeige von AGB, Preisen und Sonderaktionen

Ferner dürfen nach den Neuregelungen Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Preisen und Sonderaktionen nicht unterschiedlich angezeigt werden. Ausnahmsweise sind Abweichungen erlaubt, wenn Unterscheidungen getroffen werden, die objektiv gerechtfertigt sind und nicht auf der Staatsangehörigkeit, der Herkunft oder der Niederlassung beruhen.

Dennoch: Das heißt nicht, dass es einer Übersetzung oder einer einheitlichen Ausgestaltung der AGB, Preise oder Sonderkonditionen in den länderspezifischen Webshops für alle EU-Mitgliedstaaten bedarf. Die AGB auf einer deutschen Website dürfen daher weiterhin vorsehen, dass die Waren nur nach Deutschland geliefert werden. Einem Kunden aus Italien, der über die deutsche Seite kaufen möchte, müssen nur dieselben AGB, Preise oder Sonderkonditionen angezeigt werden, wie einem in Deutschland wohnhaftem Kunden, der über die deutsche Länderseite bucht.

### C. Keine ungerechtfertigte Diskriminierung bei Zahlungsmitteln

Die Verordnung verbietet schließlich eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Kunden aufgrund von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsort oder Niederlassung hinsichtlich des Angebots von Zahlungsmethoden. Anbieter müssen Kunden aus dem europäischen Ausland dieselben Zahlungsmethoden gewähren, die sie auch ihren inländischen Kunden zur Verfügung stellen. Eine unterschiedliche Behandlung ist aber nur verboten, wenn (a) die Zahlungen über elektronische Transaktionen durch Überweisung, Lastschrift oder ein kartengebundenes Zahlungsinstrument innerhalb derselben Zahlungsmarke oder Kategorie erfolgt, (b) die Authentifizierungsanforderungen sichergestellt sind und (c) die Zahlung auch in einer Währung erfolgt, die der Anbieter akzeptiert. Gerade in diesem Bereich bestehen noch zahlreiche Unsicherheiten, insbesondere bei der Behandlung eines „Kaufs auf Rechnung“ und wenn die Plattform dritte Zahlungsanbieter einschaltet. Zum Teil wird hier mit guten Gründen argumentiert, der Anwendungsbereich sei schon nicht eröffnet.

### D. Prüfung des Onlineshops auf Änderungen erforderlich

Insgesamt macht die Verordnung unter Umständen wesentliche Änderungen im eigenen Onlineshop notwendig, um das Risiko von Bußgeldern zu vermeiden. Dies wird die Rechtsabteilungen und Geschäftsführungen auch 2019 sicher noch beschäftigen. Insbesondere in Bezug auf die Diskriminierung bei Zahlungsmitteln ist noch vieles unklar und es bleibt spannend, wie sich die Rechtsprechung hier positionieren wird.

Elisabeth Noltenius, München  
e.noltenius@skwschwarz.de

## **Bundeskartellamt untersucht Online-Portale**

Das Bundeskartellamt hat sich seit Oktober 2017 im Rahmen einer sogenannten „verbraucherrechtlichen Sektoruntersuchung“ der Frage gewidmet, wie Online-Vergleichsportale durch die Art und Weise ihrer Ausgestaltung Einfluss auf Verbraucherentscheidungen haben. Die Ergebnisse wurden nunmehr in einem Konsultationspapier veröffentlicht.

Nach Ansicht des Bundeskartellamts stehen Vergleichsportale immer wieder in der Kritik, im Hinblick auf zentrale Faktoren nicht hinreichend neutral bzw. transparent zu sein. Dies könne im Einzelfall dazu führen, dass Verbraucher Bestellentscheidungen treffen, die sie bei vollständiger Kenntnis der Markttatsachen so nicht getroffen hätten, worin ein Verstoß gegen verbraucherrechtliche Vorschriften, insbesondere das Wettbewerbsrecht zu sehen sein können.

### A. Welche Branchen wurden untersucht?

Die Untersuchung konzentrierte sich auf in Deutschland tätige Internetportale aus den für Verbraucher besonders relevanten Bereichen Reise, Versicherung, Finanzen, Telekommunikation und Energie. Ziel war es, verbraucherrechtliche Problemfelder durch unmittelbare Ermittlungen bei den betroffenen Unternehmen näher aufzuklären und zu konkretisieren sowie eine rechtliche Einordnung der hierbei gewonnenen Ergebnisse vorzunehmen. Hierzu wurden die Internetportale befragt und die Ergebnisse in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gewürdigt.

### B. Was sind die relevantesten Erkenntnisse aus dem Konsultationspapier?

Während im Bereich „Nutzerbewertungen“ aufgrund des Rückgriffs auf geschlossene Bewertungssysteme und des Verzichts auf Gegenleistungen für Bewertungen nach Ansicht des Bundeskartellamts wettbewerbsrechtliche Verstöße eher fernlägen, drängten sich in den übrigen Feldern wettbewerbsrechtliche Verstöße geradezu auf.

In den Bereichen „Kooperationen und Verflechtungen“, „Ranking“ und „sonstige Beeinflussungsfaktoren“ stellte das Bundeskartellamt verbreitet wettbewerbsrechtliche Irreführungen des Verbrauchers fest. So werde teilweise durch die Aufmachung des Web-Auftritts gezielt suggeriert, dass das Portal eine eigenständige Analyse und Sortierung seiner Angebote vornehme, obwohl es über eine Kooperation mit einem anderen Portal dessen Tarifrechner verwendete. Zudem suggerierten manche Portale, dass ihr Erstranking eine Empfehlung anhand der Bedürfnisse des

Nutzers darstelle, obwohl es tatsächlich von der Höhe der Provisionen zumindest mitbeeinflusst werde. So seien Bezeichnungen für das Erstranking wie „Empfehlung“, „Unsere Top-Tipps“, „Beliebteste Option“, „Bestes Ergebnis“ oder „Best Value“ irreführend, wenn die Höhe der Provisionen zumindest zu einem gewissen Anteil Einfluss auf die Bezeichnung hat. Weiter liege auch in den weit verbreiteten Hinweisen von Portalen auf die Knappheit oder besonders große Nachfrage nach einem Angebot (z. B. „in den letzten XXX Stunden XXX-mal gebucht“) eine Irreführung. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn diese Hinweise fälschlicherweise oder in täuschungsgeeigneter Weise erfolgen.

Daneben bestünden auch im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Transparenzpflicht Defizite bei den untersuchten Portalen. Dies etwa deshalb, weil sie teilweise keine oder keine hinreichenden Angaben zur tatsächlichen Marktabdeckung enthalten, obwohl diese unterhalb der Verbrauchererwartung in dem konkret betroffenen Dienstleistungsbereich liegt. So müsse auf eine Begrenzung der Marktabdeckung, z. B. auf nur provisionszahlende Hotels, hingewiesen werden. Entsprechendes gelte, sofern auf Online-Portalen für das Erstranking eine Vorauswahl bestimmter Anbieter aus den grundsätzlich auf dem Portal verfügbaren Anbietern bzw. Angeboten getroffen wird.

Zuletzt stellt sich die Praxis der Hervorhebung als sog. „Position 0“ als verbotene verdeckte Werbung dar, wenn diese zugleich oder ausschließlich auf zusätzlichen Zahlungen der betroffenen Anbieter basiert.

### C. Wie geht es weiter?

Die Betreiber der untersuchten Portale hatten bis zum 4. Februar 2019 Gelegenheit, zum Konsultationspapier des Bundeskartellamts Stellung zu nehmen. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen wird das Bundeskartellamt im Laufe des Jahres 2019 einen abschließenden Bericht zur Sektoruntersuchung erstellen und veröffentlichen. Auch aus diesem Bericht werden sich jedoch keine unmittelbaren Konsequenzen gegenüber Online-Portalen aufgrund der festgestellten (potentiellen) Verstöße ergeben, da das Bundeskartellamt nicht über die Befugnis verfügt, wettbewerbsrechtliche Verstöße gegenüber den Portalen zu verfolgen oder zu sanktionieren. Nach derzeitiger Gesetzeslage bleibt die Verfolgung etwaiger wettbewerbsrechtlicher Verstöße vor allem Wettbewerbern und Verbraucherschutzorganisationen überlassen. Diese stoßen jedoch oftmals an tatsächliche Grenzen, da sich Verstöße im Bereich der Online-Portale häufig nicht ohne Kenntnis wesentlicher Interna aufklären bzw. nachweisen lassen.

Dennoch ist Online-Portalen anzuraten, sich mit den Ergebnissen des Konsultationspapiers sowie des abschließenden Berichts des Bundeskartellamts kritisch auseinanderzusetzen, einerseits im Interesse seiner Kunden, andererseits um wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen mit Mitbewerbern oder Verbraucherschutzorganisationen vorzubeugen. Auch der deutsche Gesetzgeber hat ausweislich des Koalitionsvertrags der Großen Koalition vom März 2018 Handlungsbedarf im Bereich von Online-Portalen erkannt, speziell hinsichtlich der Transparenz von Bewertungssystemen, der Gewichtung von Suchergebnissen, der Provisionen und der Marktabdeckung sowie der wirtschaftlichen Verflechtungen.

Maximilian Wegge, München  
m.wegge@skwschwarz.de

### **OLG München: Internet-Portal haftet für Bewertungen**

Mit Urteil vom 13. November 2018 entschied das Oberlandesgericht München (Az.: 18 U 1280/16) über die Zulässigkeit eines von der Bewertungsplattform „Yelp“ betriebenen Bewertungssystems. Die Klägerin, eine Betreiberin von drei Fitnessstudios, hatte Unterlassung und Schadenersatz von der Beklagten, verlangt. Nach Ansicht des Gerichts greife die Plattform durch ihr Bewertungssystem im konkreten Fall in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin ein und hafte dafür – anders als klassische Bewertungsportale – gemäß § 7 Abs. 1 TMG als unmittelbare Störerin für die von ihr ausgewiesene Gesamtbewertung.

Nutzer der Bewertungsplattform können Unternehmen mit einem bis fünf Sternen bewerten. In die auf der Plattform angezeigte Gesamtbewertung wird jedoch nicht jede einzelne Bewertung einbezogen, sondern nur sogenannte „empfohlene“ Bewertungen, die anhand bestimmter Kriterien (wie z.B. die

Anzahl der Bewertungen eines Benutzers) von einer Software ermittelt werden. Die Plattform wählt also mithilfe eines von ihr eingesetzten, als Geschäftsgeheimnis nicht offengelegten, Algorithmus unter allen abgegebenen Bewertungen diejenigen aus, die sie für vertrauenswürdig und nützlich hält, und errechnet den Durchschnitt nur aus diesen. Die Gesamtbewertung eines Unternehmens durch die Plattform ist folglich eine eigene Äußerung der Plattform darüber, welche Bewertungen des betroffenen Unternehmens sie auf Grund eigener Auswahl und Beurteilung für zutreffend hält. Nach Ansicht des Gerichts stellt die Gesamtbewertung des Portals deshalb keine bloße Tatsachenbehauptung dar, sondern ist Ausdruck einer eigenen Meinung. Diese Meinungsäußerung genießt zwar den Schutz der Meinungsfreiheit, unterliegt jedoch Schranken. Zur Beurteilung der Frage der Zulässigkeit war eine Abwägung zwischen dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht sowie dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin einerseits und dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten andererseits notwendig. Nach Ansicht des Gerichts überwiegen bei dieser Abwägung die Rechte der Klägerin. Die Bewertungsplattform habe keinen für das Gericht nachvollziehbaren Grund anführen können, warum die ganz überwiegende Mehrheit der Bewertungen der Fitnessstudios der Klägerin aussortiert und die Studios deshalb schlechter bewertet worden waren, als der arithmetische Durchschnitt. Dieser arithmetische Durchschnitt sei jedoch, so das Gericht, regelmäßig als Erwartung des durchschnittlichen Nutzers eines Bewertungsportals vorzusetzen.

Die praktische Bedeutung der Entscheidung ist erheblich, da der Einsatz von Filtersoftware im Rahmen von Bewertungen weit verbreitet ist, insbesondere um auch „Fake-Bewertungen“ auszusondern. Dieses Bedürfnis erkennt das Gericht im Grundsatz auch an. Die Beklagte konnte das Gericht indes nicht davon überzeugen, dass die Aussonderung von „Fake-Bewertungen“ wirklich tragendes Motiv dafür gewesen war, den ganz überwiegenden Teil der Bewertungen der klägerischen Fitnessstudios zu streichen. Womöglich wäre die Abwägung des Gerichts anders ausgefallen, wenn zumindest ein deutlich gestalteter Hinweis auf das Zustandekommen der Gesamtbewertung vorhanden gewesen wäre. Betreibern von Bewertungsplattformen ist daher in jedem Fall anzuraten, sofern sie nicht bloß den arithmetischen Durchschnitt wiedergeben, die von ihnen angelegten Kriterien dem Endnutzer hinreichend transparent zu machen, um diesem jedenfalls die Möglichkeit zu geben, die ihm als Gesamtbewertung ausgewiesene Zahl einordnen zu können.

Maximilian Wegge, München  
m.wegge@skwschwarz.de

## **Steuerrecht: Online-Plattformen haften für ihre Händler**

Zur Eindämmung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel über Onlineplattformen hat der deutsche Gesetzgeber zwei neue Paragraphen in das UStG eingeführt: § 22f UStG enthält neue Pflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze, § 25e UStG verankert eine Haftung des Marktplatzbetreibers für vom Händler nicht abgeführte Umsatzsteuer. Seit dem 1. Januar 2019 haften infolgedessen nun Plattformen wie z.B. Ebay und Amazon grundsätzlich für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist, § 25e Abs. 1 UStG n. F. Korrespondierend wird der Betreiber des elektronischen Marktplatzes nach § 22f Abs. 1 UStG verpflichtet, die Lieferungen eines auf seiner Plattform tätigen Unternehmers, die im Inland enden oder beginnen, aufzuzeichnen.

Die Neuregelung zielt auf die fiskalische Liquidierung der deutschen Umsatzsteuerschulden der zumeist im Drittland (außerhalb der EU und des EWR), aber auch im Inland oder im Gemeinschaftsgebiet ansässigen und bisher steuerunehrlichen Versandhändler, die sich einer steuerlichen Registrierung und Steuerpflicht im Inland entziehen.

### **A. Aufzeichnungspflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes**

Die Betreiber von Online-Plattformen haben die Aufzeichnungen (§ 22f UStG) grundsätzlich bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ab dem 1. Januar 2019 zu führen. Gemäß § 22f Abs. 1 UStG sind die folgenden Daten aufzuzeichnen:

- Name, Anschrift sowie
- Steuernummer/Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Beginn- und Enddatum der Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers (entfällt bei Privatpersonen),

- Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestimmungsort,
- Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes,
- Geburtsdatum des Lieferanten (gilt nur bei Privatpersonen).

## B. Haftung des Betreibers bei Verstoß

Verstößt der Betreiber einer Plattform gegen diese Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, kann die Finanzverwaltung ihm Zwangs- oder Bußgelder auferlegen (§§ 328, 379 AO). Darüber hinaus kann die Finanzverwaltung nach § 25e UStG auch einen Umsatzsteuerhaftungsbescheid gegenüber dem Betreiber erlassen und hierbei die Umsätze des Verkäufers nach § 162 AO schätzen.

Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes haftet für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist. Dieser Grundsatz, mit den nachfolgenden Einschränkungen, begründet eine verschuldensunabhängige, steuerrechtliche Gefährdungshaftung des Betreibers des Marktplatzes für alle Lieferungen Dritter, die über seinen Marktplatz ausgelöst werden.

Das Gesetz fordert nicht, dass der Betreiber im Inland seinen Sitz hat. Anknüpfungskriterium der indirekten Steuerpflicht ist vielmehr ein bestimmter Handlungstatbestand: Der Betreiber der Online-Plattform muss über sein Portal in Deutschland steuerbare und steuerpflichtige Lieferungen vermitteln. Entsprechend ist auch der Sitz des Versandhändlers rechtlich unerheblich. Erfasst werden auch solche Betreiber von Webseiten, die nur B2B-Transaktionen vermitteln.

Der Betreiber haftet nicht, wenn er eine Bescheinigung nach § 22f Absatz 1 Satz 2 UStG vorlegt. Die Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers muss vom Händler bei seinem zuständigen Finanzamt beantragt werden. Sie besagt noch nicht, dass der Händler allen Steuerpflichten nachkommt. Die Bescheinigung erteilt das Finanzamt zunächst in Papierform. Zukünftig soll das Bundeszentralamt für Steuern diese Bescheinigung auf Antrag des Händlers speichern und dem Betreiber im Wege der elektronischen Abfrage entsprechende Auskunft erteilen. Drittstaatenhändler (mit Ausnahme EWR-Staaten) müssen spätestens mit Antragstellung einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennen (§ 22f Abs. 1 Satz 2 – 4 UStG). Hatte der Marktplatzbetreiber jedoch Kenntnis über nicht gesetzeskonformes Verhalten seines Händlers oder hätte er dies erkennen müssen, haftet er auch dann, wenn er die Bescheinigung vorlegen kann (§ 25e Abs. 2 Satz 2 UStG).

Die Haftung der Betreiber (§ 25e UStG) soll jedoch bei Unternehmern, die im Drittland ihren Sitz haben, erst ab dem 1. März 2019 und bei Unternehmern, die im Inland oder im EU-/EWR-Raum ihren Sitz haben, erst ab dem 1. Oktober 2019 greifen (§ 27 Abs. 25 S. 4 UStG).

Nicole Thomann, München  
n.thomann@skwschwarz.de  
Heiko Wunderlich, München  
h.wunderlich@skwschwarz.de

## Community für Ferienunterkünfte muss Daten von Gastgebern herausgeben

Das VG München hat mit Urteil vom 12. Dezember 2018 (AZ.: M 9 K 18.4553) entschieden, dass eine Online-Plattform zur Vermittlung von Ferienwohnungen mit Sitz im Ausland umfangreich Daten an die Stadt München herausgeben müsse. Konkret betraf dies die Anschriften aller angebotenen Unterkünfte im Stadtgebiet, die Namen und Anschriften der Anbieter sowie die Zeiträume, in denen die Unterkunft gebucht war. Das Auskunftsverlangen erging auf Grundlage des Zweckentfremdungsgesetzes. Das Auskunftsverlangen verstoße weder gegen Unionsrecht noch gegen die Verfassung und sei auch aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass Betreiber von Online-Plattformen mit Sitz im Ausland als Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts unterworfen seien.

Zudem sei die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts im Ausland stets zulässig, da die anordnende Behörde hierbei nicht selbst im Ausland tätig werde, sondern lediglich an die Tatsache, dass der

Verwaltungsakt im Ausland zugehe, im Inland bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden.

Die Rechtsgrundlage verstoße auch nicht gegen Verfassungs- oder Europarecht, da diese ausreichenden Spielraum für eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit lasse.

Zuletzt verstoße die Anordnung der Auskunftserteilung selbst nicht gegen höherrangiges Recht. Das Gericht führte insoweit aus, dass rechtlich kein Problem daraus erwachse, dass auch Anbieter, die über eine Genehmigung verfügen, von dem Auskunftsverlangen betroffen seien, da deren Daten der betreffenden Behörde ohnehin bereits vorlägen. Des Weiteren sei eine Begrenzung der Auskunft auf die Anschriften der Unterkünfte nicht notwendig, da hierdurch letztlich nur der Ermittlungsaufwand der Behörde erhöht, aber kein weitergehender Schutz für die betroffenen Anbieter erreicht werde. Im Gegenteil schwäche die Anordnung zur umfassenderen Auskunft Belastungen der betroffenen Anbieter im Ergebnis eher ab, da eine Kontaktaufnahme zu den Nutzern entfalle. Die Interessen der Online-Plattform seien im Übrigen durch Herausgabe „nur“ der Informationen zu den Unterkünften genauso betroffen wie durch die weitergehenden Informationen.

Zwar erging die Entscheidung auf Grundlage des Zweckentfremdungsgesetzes, indes dürften die Ausführungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland, die Relevanz von Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs von Telemedien durch innerstaatliches Recht sowie zum Umfang einer gegenüber Behörden zu leistenden Auskunft weitestgehend auf andere Rechtsgebiete übertragbar sein.

Johannes Schäufele, München  
j.schaeufele@skwschwarz.de

## **EU Vorhaben zur Förderung von Fairness und Transparenz bei Vermittlungsdiensten**

Im Rahmen der Halbzeitbewertung der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ hat sich die Europäische Kommission dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Bewältigung von durch sie festgestellten Problemen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen vorzubereiten. Ein weiteres Ziel der Kommission ist es, das bereits erreichte Verbraucherschutzniveau weiter auszubauen. Deshalb sind bereits im April 2018 zwei Vorhaben eingeleitet worden, bei denen zwar nicht sicher ist, ob sie bereits 2019 in Kraft treten werden, deren Auswirkungen über kurz oder lang für Online-Plattformen jedoch von großer Relevanz sein werden. Diese Vorhaben werden im Folgenden – aufgrund der Fülle – in Stichpunkten vorgestellt.

### **A. Förderung von Fairness und Transparenz von Online-Vermittlungsdiensten**

Der Entwurf der Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten der EU-Kommission soll v. a. kleine und mittlere Unternehmen (KMU – solche mit bis zu 250 Beschäftigten, Umsatzerlösen von unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von unter 43 Mio. Euro jährlich) gegenüber marktmächtigen Online-Vermittlungsdiensten und Suchmaschinen stärken. Der Vorschlag sieht im Wesentlichen folgende Eckpunkte vor:

- Neue Anforderungen für AGB von Online-Vermittlungsdiensten gegenüber gewerblichen Nutzern
  - klare Formulierung, Verfügbarkeit während und vor Vertragsabschluss
  - Angabe der objektiven Kriterien, nach denen Angebote gewerblicher Anbieter auf der Plattform ausgesetzt oder beendet werden
  - Rechenschaftspflichten bei Aussetzungs- und Beendigungsentscheidungen
  - Mitteilung von Änderungen der AGB mindestens 15 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderungen
  - Pflicht zur Offenlegung der wichtigsten Parameter für das Ranking der gelisteten Angebote, zur Darstellung der Auswirkungen eines Entgelts auf das Listing sowie zur Angabe, ob und ggf. wie eigene Waren oder Dienstleistungen der Plattform privilegiert werden
- Einrichtung eines internen Beschwerdesystems für Beschwerden von gewerblichen Nutzern
- Neue Anforderungen für Suchmaschinenanbieter
  - Angabe der wichtigsten Ranking-Parameter mittels klarer und eindeutiger Formulierungen



- Öffentliche und leicht verfügbare Bereitstellung sowie Aktualisierung dieser Formulierungen

## B. New Deal for Consumers

Mit dem sog. „New Deal for Consumers“ will die EU-Kommission den bestehenden EU-Verbraucherrechtsschutz auf den neuesten Stand bringen. Im Wesentlichen sieht der Vorschlag der Kommission, der sich derzeit zur Abstimmung im Europaparlament befindet, folgende Eckpunkte vor:

- Mehr Transparenz auf Online-Portalen/Marktplätzen
  - Pflicht zur Information über Eigenschaft des Vertragspartners (Händler oder Privatperson)
  - Pflicht zur Information bezahltes Suchergebnis sowie über die wichtigsten Ranking-Parameter
- Einführung von Verbraucherrechten beim Bezug kostenloser digitaler Dienste
- Einführung der Möglichkeit zur Sammelklage für bestimmte Stellen
- Einführung von individuellen Rechtsbehelfen für Verbraucher in Fällen unlauterer Geschäftspraktiken
- Einführung des Anbietens von Produkten in gleicher Verpackung und mit gleichem Branding, aber signifikanten Unterschieden in der Zusammensetzung in verschiedenen Ländern der EU ohne Information des Verbrauchers hierüber als unlautere Geschäftspraktik
- Befugnis nationaler Verbraucherbehörden werden zur Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen
- Beseitigung unnötiger Belastungen für Unternehmer
  - Widerrufsrecht für Verbraucher entfällt, wenn Waren von Verbrauchern über das zum reinen Testen erforderliche Maß hinaus benutzt worden sind
  - Unternehmer muss Kaufpreis erst zurückerstatten, wenn er die Ware zurückerhalten hat
- Benutzerfreundlichere Gestaltung des Online-Streitbelegungsverfahrens der EU

Elisabeth Noltenius, München  
e.noltenius@skwschwarz.de  
Corinna Sobottka, München  
c.sobottka@skwschwarz.de